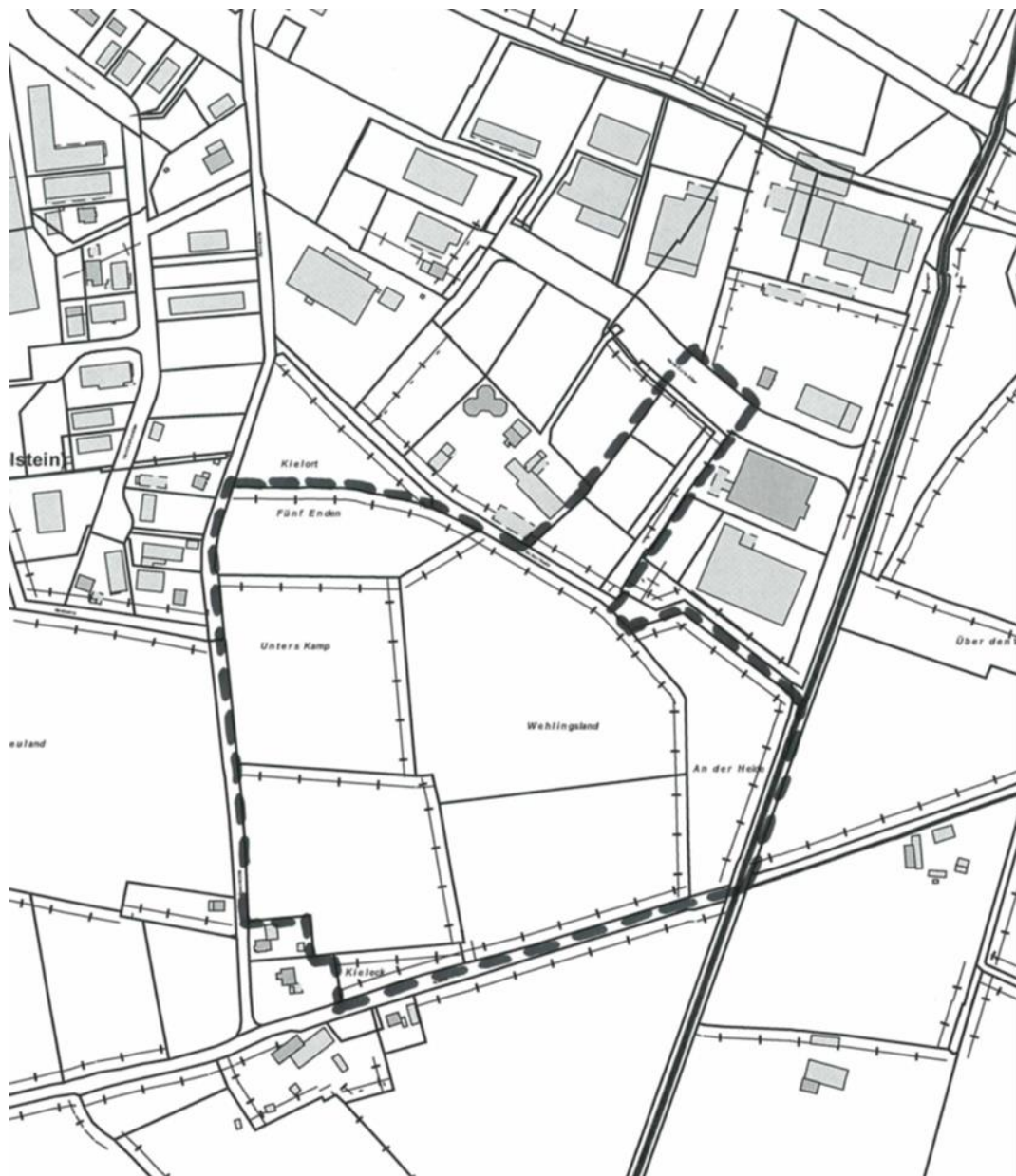


Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst (Holst.)

**Bebauungsplan Nr. G6 der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet östlich des Mühlenwegs, südlich der Marie-Curie-Allee, westlich des Grenzwegs und nördlich der Straße Kieleck;
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 29.06.2022 den Bebauungsplan Nr. G6 der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet östlich des Mühlenwegs, südlich der Marie-Curie-Allee, westlich des Grenzwegs und nördlich der Straße Kieleck, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. G6 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. G6 tritt mit Beginn des 22.09.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. G6, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elms-horner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikums-verkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden diese Unterlagen unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. G6 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 15.09.2022

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Schilling
Amtsvorsteher